BÜRGI NÄGELI Rechtsanwälte

Grossmünsterplatz 9
8001 Zürich
Tel. +41 (0)44 268 40 00
Fax +41 (0)44 268 40 05
Email: info@bnlawywers.ch
Website: www.bnlawyers.ch

Liebe Klienten
Liebe Geschäftsfreunde

Seit dem Leitentscheid des Schweizerischen Bundesgerichts BGE 132 III 460 ff. (4C.432/2005) vom 22.03.2006 orientieren wir unsere online-Leser regelmässig über Neuigkeiten im Bereiche „Retrozessionen" für Kundenzuführung und Bestandespflege im Bank- und Finanzmarkt.

In den vergangenen Monaten ist die Rechtsprechung zur Informations- und Herausgabepflicht bezüglich der an unabhängige Vermögensverwalter (UVV) und Banken geflossenen Kickbacks massgeblich weiterentwickelt worden, namentlich durch BGE 4A_127/2012 vom 30.10.2012). Die FINMA hat nachgedoppelt und verlangt mit ihrer Aufsichtsrechtlichen Massnahme vom 26.11.2012 (Mitteilung 41 [2012]), dass die Banken ihre Kunden über den erwähnten Bundesgerichtsentscheid in Kenntnis setzen, eine Fachstelle für Auskünfte einrichten und die Kunden auf Anfrage über den Umfang der erhaltenen Rückvergütungen informieren. Die Offenbarungspflicht ist vielfältig:

- Information der Bank über die von ihr an Dritte geleisteten Vergütungen, d.h. Auskunft über Leistungen an externe Vermögensverwalter und u.E. auch an sog. „Execution only-Verwalter" sowie an Anlageberater;
- Information der Bank über die von ihr erhaltenen Vertriebsentschädigungen aus Anlagefonds und Finanzprodukten und Ausgleichszahlungen, die der Bank von ihren Konzerngesellschaften zuflossen.

Wir freuen uns, wenn Sie sich auf unserer Website www.retrozession.ch informieren.

Das Leistungsspektrum unserer überregional tätigen Anwaltskanzlei umfasst auch die multidisziplinäre Beratung und Vertretung von Unternehmen und Privatpersonen in allen anderen Belangen.